



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM: Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Ruben Gehart Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Satzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb. über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendungen für Dienstjubiläen vom 26.07.2021

Auf der Grundlage von §§ 4, 21 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 19.07.2021 mit Beschluss-Nr. 219/2021 folgende Satzung beschlossen: Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Präambel

Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg geschieht im Ehrenamt. Für die Aufwendungen und Auslagen wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung gewährt. Grundlage hierfür bilden das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO). Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und die Abgeltung der persönlichen Aufwendungen setzt eine regelmäßige und ordnungsgemäße Dienstdurchführung, vorbildliche Einsatzbereitschaft und die Erfüllung der gestellten Aufgaben, insbesondere nach dem SächsBRKG voraus.

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten (Funktionsträger), erhalten als monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|------------|
| a) Stadtwehleiter | 140,00 EUR |
| b) Stellvertretende Stadtwehleiter | 110,00 EUR |
| c) Ortswehleiter | 90,00 EUR |
| d) Stellvertretende Ortswehleiter | 40,00 EUR |
| e) Ehrenamtliche Gerätewart | 40,00 EUR |
| f) Jugendfeuerwehrwart | 105,00 EUR |
| g) Jugendgruppenleiter | 85,00 EUR |
| h) Kinderfeuerwehrwart | 105,00 EUR |
| i) Kindergruppenleiter | 85,00 EUR |
| j) Abteilungs- und weitere Gruppenleiter | 30,00 EUR |

- (2) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt und zusätzlich 50 % der niedrigeren Aufwandsentschädigung.
- (3) Die unter Abs. 1 f) bis i) aufgeführten Entschädigungssummen werden bei mindestens zwei durchgeführten Diensten im Monat gezahlt. Wird die Anzahl nicht erreicht, kommen 50 % der Summen zur Auszahlung.
- (4) Die Aufwendungen bei Dienstreisen werden entsprechend den geltenden Vorschriften erstattet. Vor Antritt einer Dienstreise ist ein entsprechender Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.
- (5) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (6) Nimmt ein Stellvertreter oder ein anderer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg die Aufgaben eines anderen Funktionsträgers im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, auf volle Euro aufgerundet, gezahlt. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 anzurechnen.

- (7) Gewählte Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und der Schriftführer erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR pro Sitzung.
- (8) Die volle Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt die ordnungsgemäße und beanstandungslose Dienstpflichtenerfüllung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann der jeweilige Ortswehleiter in Abstimmung mit der Stadtverwaltung eine entsprechende Reduzierung vornehmen.
- (9) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder sein Ehrenamt ununterbrochen länger als 6 Wochen nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, so entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt, ab dem das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 2 Abgeltung persönlicher Aufwendungen und Teilnahme an den Ausbildungstagen

- (1) Jedes aktiv tätige Feuerwehrmitglied erhält zur Abgeltung seiner persönlichen Aufwendungen, zum Vorhalten der digitalen Funkmeldeempfänger, bei der Vorhaltung und Pflege der Dienstuniform sowie für die Nutzung des Privatfahrzeuges im Einsatzfall eine jährliche Grundentschädigung in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Zur Abgeltung der persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen sowie die Mitgliederinnen in Frauengruppen eine jährliche Grundentschädigung in Höhe von 10,00 EUR.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an einem Ausbildungs-, Übungs- oder Sonderdienst nach Dienstplan beträgt pauschal 3,00 EUR für jedes aktiv tätige Feuerwehrmitglied.

- (4) Die Aufwandsentschädigung für einen Einsatz beträgt pauschal 5,00 EUR für jeden aktiv tätigen Feuerwehrangehörigen, der sich nach der Alarmierung unverzüglich im Feuerwehrgerätehaus eingefunden hat. Dabei ist es unerheblich, ob der Feuerwehrangehörige am Einsatzort eingesetzt wird oder in Bereitschaft bis zur Lagermeldung des Einsatzleiters am Standort verbleibt.
- (5) Für die Ableistung von Brandsicherheitswachen erhält jeder eingesetzte Feuerwehrangehörige einen Betrag in Höhe von 5,00 EUR je geleistete Stunde.
- (6) Die monatliche Sonderpauschale für aktive Atemschutzgeräteträger beträgt 5,00 EUR und wird ausschließlich für die Monate gezahlt, in denen der aktiv tätige Feuerwehrangehörige die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.
- (7) Die Entschädigung wird auf schriftlichen Antrag des jeweils zuständigen Ortswehleiters - unter Vorlage der entsprechenden Nachweise - rückwirkend gezahlt. Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (8) Die volle Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt die ordnungsgemäße und beanstandungslose Dienstpflichtenerfüllung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann der jeweilige Ortswehleiter in Abstimmung mit der Stadtverwaltung eine entsprechende Reduzierung vornehmen.
- (9) Einmal jährlich finden unter Einbeziehung eines regelmäßigen Arbeitstages die Ausbildungstage der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg statt. Bei kompletter Teilnahme an den Ausbildungstagen erhält jeder Angehörige der Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR. Diese Zahlung entfällt, wenn der jeweilige Arbeitgeber des Angehörigen der Feuerwehr einen Antrag auf Erstattung von Verdienstausschlag im Feuerwehrdienst bei der Stadt Schwarzenberg stellt.

§ 3 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

- (1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Besoldung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr während ihrer Arbeits- oder Dienstzeiten aufgrund von Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen richtet sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Höchstsatz pro Tag beträgt 240,00 EUR.

§ 4 Zuwendungen für die Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendungen; bei einer Dienstzeit von
- | | |
|--------------|------------|
| a) 10 Jahren | 50,00 EUR |
| b) 20 Jahren | 100,00 EUR |
| c) 30 Jahren | 150,00 EUR |
| d) 40 Jahren | 200,00 EUR |
| e) 50 Jahren | 250,00 EUR |
| f) 60 Jahren | 300,00 EUR |
| g) 70 Jahren | 350,00 EUR |
| h) 80 Jahren | 400,00 EUR |
- (2) Die Zuwendungen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung) bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendungen für Dienstjubiläen vom 26.04.2018, bekannt gemacht im Wochenendspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg am 18.05.2018 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 26.07.2021

R. Gehart
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

3. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 26.07.2021

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 19.07.2021 mit Beschluss-Nr. 218/2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 3. Dezember 2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. **§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**
In der Hauptversammlung werden der Stadtwehleiter und zwei Stellvertreter gewählt. Sollte aus aktuellem Anlass eine Hauptversammlung nicht durchführbar sein (Pandemie), können die Wahlen gemäß § 17 Abs. 3 SächsBRKG nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses durch Briefwahl durchgeführt werden.

2. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a Wahlen der Stadtwehleitung durch Briefwahl

- (1) Der Stichtag zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 42. Tag vor dem Termin der Stimmenaushählung der Briefwahl. Alle Wahlberechtigten werden in einem Wählerverzeichnis erfasst, welches von den Ortswehleitern auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen ist.
- (2) Nach dem Stichtag neu aufgenommene Mitglieder der Stadtfeuerwehr Schwarzenberg gemäß § 3 werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
- (3) Alle in dem Wählerverzeichnis erfassten Wahlberechtigten bekommen die Briefwahlunterlagen zugesandt. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist in dem Wählerverzeichnis zu dokumentieren.
- (4) Der Wahlberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wahlbrief spätestens zu Beginn der Stimmenaushählung vorliegt. Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die Stimmenaushählung findet in einer für alle Wahlberechtigten öffentlichen Auszählung statt. Datum, Zeit und Ort sind in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge anzugeben.
- (6) Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl durchzuführen

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Schwarzenberg, den 26.07.2021

R. Gehart
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tipps & Termine

Waldbühne anders erleben
27. und 28. August 2021



Sommerkino Waldbühne 20. & 21.08.2021

Ticketbestellung: RINGKINO Schwarzenberg Tel.: 03774 23237